



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Appenzell, 14. August 2019

Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Mai 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die mit der vorgeschlagenen Revision gemachten Anpassungen an das LARGO-Verordnungspaket werden grundsätzlich begrüsst.

Die Bestimmungen zur Hof- und Weideschlachtung (Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle, VSFK, SR 817.190) können unter dem Aspekt des Tierschutzes nachvollzogen und akzeptiert werden. Es wird jedoch auf den zu erwartenden hohen Vollzugsaufwand hingewiesen. Dieser kann mit den bestehenden Ressourcen nicht bewältigt werden. Wenn die Hof- und Weideschlachtung künftig ermöglicht wird, sind zwingend eine Anpassung und Ergänzung der Bestimmungen vorzunehmen, um das Niveau insbesondere des Tierschutzes und der Hygiene vergleichbar mit demjenigen in Kleinschlachtbetrieben und wie von der Bevölkerung erwartet zu gewährleisten. Ansonsten droht ein Vertrauensverlust gegenüber dem Veterinärdienst.

Zudem wird der Gesetzgeber dringend ersucht, die Begrifflichkeit «Hof- und Weideschlachtung» zu überdenken, um Täuschung und romantischen Marketingvorstellungen entgegenzuwirken.

Die Anpassungen in der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) schliessen die Lücken zwischen der geänderten Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) und der bisherigen Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV, SR 817.035) weitgehend; verschiedene Formulierungen müssen jedoch angepasst werden.

Für Ausführungen zu den geplanten Änderungen im Rahmen der Vernehmlassung wird auf die detaillierte Stellungnahme in der Beilage verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- lmr@blv.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Innerrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
Adresse, Ort : Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Markus Dörig
Telefon : 071 788 95 71
E-Mail : info@rk.ai.ch
Datum : 12. August 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.....	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung.....	5
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan.....	8
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.....	12
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft	16
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf	17
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	17
9	EDI: Getränkeverordnung	18
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel	18
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten.....	18
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung	19
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz	20
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	20
15	EDI: Zusatzstoffverordnung.....	20
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen.....	21
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	22
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	23
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln	23
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten.....	25
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	26
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.....	26
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten	27
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen	27

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019

Allgemeine Bemerkungen

Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 wurde die Anhörung zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts (Stretto III) eröffnet. Mit dieser Revision soll nach dem Inkrafttreten des revidierten Lebensmittelrechts am 1. Mai 2017 eine weitere, umfassende Harmonisierung mit dem EU-Recht angestrebt werden. Zudem sollen drei Motionen im Lebensmittelrecht umgesetzt werden.

Die mit der vorgeschlagenen Revision gemachten Anpassungen an das vorangegangene LARGO-Verordnungspaket werden grundsätzlich begrüsst.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Hof- und Weideschlachtung (Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle, VSFK, SR 817.190) können unter dem Aspekt des Tierschutzes nachvollzogen und akzeptiert werden. Es wird jedoch auf den zu erwartenden hohen Vollzugsaufwand hingewiesen. Dieser kann mit den bestehenden Ressourcen nicht bewältigt werden.

Wenn die Hof- und Weideschlachtung künftig ermöglicht wird, sind zwingend Anpassungen und Ergänzungen der Bestimmungen vorzunehmen, um das Niveau insbesondere des Tierschutzes und der Hygiene vergleichbar mit demjenigen in Kleinschlachtbetrieben und wie von der Bevölkerung erwartet, zu gewährleisten. Ansonsten droht ein Vertrauensverlust gegenüber dem Veterinärdienst.

Zudem wird der Gesetzgeber ersucht, die Begrifflichkeit «Hof- und Weideschlachtung» dringend zu überdenken, um Täuschung und romantischen Marketingvorstellungen entgegenzuwirken.

Die Anpassungen in der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) schliessen die Lücken zwischen der geänderten Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) und der bisherigen Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV, SR 817.035) weitgehend; verschiedene Formulierungen müssen jedoch angepasst werden, um zielführend zu sein.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 14 Abs. 2	<p>In der mehrsprachigen Schweiz sind Produkte häufig in drei Sprachvarianten gekennzeichnet. Es ist nicht zielführend, wenn «Erdnussbutter» auf Deutsch, aber der genauso gängige Begriff «burro d'arachidi» auf Italienisch nicht zulässig sein soll.</p> <p>Ein Begriff, der gemäss Anhang 1 des Beschlusses der Kommission 2010/791/EU auf Deutsch, Italienisch oder Französisch zulässig ist, soll in allen drei Sprachvarianten verwendet werden dürfen (übliche Bezeichnung).</p> <p>Der Vorschlag bedingt auch eine Anpassung von Art. 32 Abs. 3 der Getränkeverordnung. Die dort festgelegten Bestimmungen zur Sachbezeichnung von Soja-, Mandel- und Getreidedrinks müssen die Möglichkeit zur Verwendung von z.B. des Begriffs «Lait d'amande / Latte di mandorla» aufnehmen.</p>	<p>Es wird ein eigener Anhang mit zulässigen Begriffen in drei Amtssprachen; alternativ Informationsschreiben (analog Fischliste) beantragt.</p> <p>Anpassung/Aufhebung von Art. 32 Abs. 3 Getränkeverordnung; vgl. Tabelle 9 unten.</p>
Art. 31 Abs. 5	<p>Es wird begrüsst, dass künftig auch Fermenterprodukte den Bestimmungen über neuartige Lebensmittel unterstellt werden.</p>	
Art. 39 Abs. 2 Bst. d	<p>Offenverkauf: Angabe Verbrauchsdatum bei nicht vorverpackten leicht verderblichen Lebensmitteln</p> <p>Bei nicht vorverpackten leicht verderblichen Lebensmitteln (wie Fleisch oder Patisseriewaren), die auf Wunsch der Konsumentenschaft am Ort der Abgabe umhüllt oder vorverpackt werden, soll neu das Verbrauchsdatum stehen.</p> <p>Diese Neuregelung ist weder zweckmässig noch vollziehbar. Zudem liefert sie keinen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit.</p>	<p>Art. 39 Abs. 2 Bst. d ist ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 48 Abs. 2	<p>Die Streichung von Art. 48 Abs. 2 wird begrüsst.</p>	<p>Die Streichung von Art. 48 Abs. 2 bedarf zusätzlich einer Anpassung der Bedarfsgegenständeverordnung, welche nicht im Rahmen dieser Vernehmlassung, sondern via «Fast Track» revidiert wird. Die betreffenden Änderungsanträge erfolgen via diese Revision.</p>

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Angleichung der genannten Verordnung an die Verordnung (EU) 2017/625 scheint unumgänglich. Immerhin wurde eine Projektgruppe geschaffen, um eine gemeinsame Grundlage für die Ausbildung der Kontrolleure und Inspektoren (SR 817.042) und des Begriffs des Assistenten und des amtlichen Tierarzts (SR 916.402) zu schaffen. Bei den beiden oben Genannten handelt es sich um Verordnungen des Bundesrats. Tatsächlich schränkt das Verordnungsprojekt die Flexibilität der Kontrollen der Warenlose ziemlich ein und schafft ein abgeschottetes System, welches durch das BLV organisiert und mit den Kantonen finanziert werden muss. Deshalb ist es für die Effizienz nötig, eine gemeinsame Grundlage zu schaffen.

Die Lebensmittelvollzugsverordnung (LMVV, SR 817.042) wurde - im Gegensatz zu anderen Verordnungen des Revisionspakets - einer Totalrevision unterzogen. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Anforderungen an die kantonalen Vollzugsbehörden werden massiv steigen. Damit verbunden werden auch die Verwaltungskosten steigen. Weiter erfolgt aufgrund der Anpassung an die europäische Verordnung und das europäische Vollzugssystem eine organisatorische Trennung zwischen Vollzugsbehörden und amtlichen Laboratorien, die in dieser Form für die Schweiz nicht zwingend ist. Um das bewährte, effiziente und kostengünstige Schweizer Vollzugssystem zu erhalten, sollte die organisatorische Trennung zwischen Vollzugsbehörden und Laboratorien nicht zum Regelfall werden. Dies muss aus den Kommentaren als unmissverständliche Botschaft erkennbar werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 2 Abs. 1 Bst. f, 48, 64-98	Der Zusatz «andere amtliche Tätigkeiten» schliesst ein, dass ein gemäss SR 916.402 ordnungsgemäss ausgebildeter amtlicher Tierarzt des öffentlichen Veterinärdiensts, z.B. der grenztierärztliche Dienst (Kontrolle und Probenahmen) zusätzlich die Ausbildungen der genannten Verordnung absolvieren muss, was faktisch ineffizient ist. In Europa handelt es sich offensichtlich um den amtlichen Tierarzt. Die vorgesehenen Ausbildungen sind anzupassen und für den amtlichen Tierarzt DLAL analog anzuwenden.	Der Begriff «andere amtliche Tätigkeiten» ist zu streichen. Es ist ein Artikel zu den Ausbildungen zum amtlichen Tierarzt analog zum Lebensmittelinspektor zu gestalten (LIVI / D DLAL) und eine gemeinsame Grundlage für die Ausbildung zu schaffen, welche ausserdem vereint im Bundesamt (BLV) durchgeführt wird.
Art. 7 Abs. 2 Bst b, c, d	Diese Bestimmungen werden abgelehnt. Die Erhebung von vergleichbaren Daten ist äusserst aufwändig und die Aussagekraft betreffend die Wirksamkeit des Vollzugs ist beschränkt. Die dafür benötigten Ressourcen sind bei den kantonalen Veterinärämtern nicht vorhanden bzw. gehen bei einer Umsetzung zu Lasten des Vollzugs. Als wirksameres und effizienteres Instrument werden die Systemaudits erachtet (s. Bemerkungen zu Art. 20 NKPV).	Bst. b, c und d sind zu streichen.
Art. 13 Abs. 3	Mit dieser Bestimmung wird neu eine externe Auditierung bzw. eine unabhängig geprüfte interne Auditierung vorgeschrieben. Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage. Zudem widerspricht dies	Art. 13 Abs. 3 LMVV ist ersatzlos zu streichen.

	dem Willen des Bundesrats und des Parlaments, die mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs- und Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden aufgehoben haben.	
Art. 37 Abs. 8	In Art. 37 Abs. 8 werden die Aufgaben nach Abschluss verstärkter Kontrollen bei der Ein- oder Durchfuhr bestimmter Lebensmittel festgelegt. Bei der Aufzählung der Aufgaben ging vergessen, die für den Betrieb zuständigen kantonalen Behörden über das Kontrollergebnis zu informieren. Nur so kann verhindert werden, dass bereits an der Grenze überprüfte Ware durch kantonale Stellen nochmals überprüft werden.	Art. 37 Abs. 8 ist mit einem zusätzlichen Bst. d zu ergänzen: <i>d. Es informiert die zuständige kantonale Kontrollstelle über das Kontrollergebnis.</i>
Art. 45 Abs. 1 Bst. a – d und Abs. 2	Die hier beschriebenen Forderungen werden auch durch die EN ISO/IEC 17025 (Grundlagennorm der Arbeit in allen Prüf- und Kalibrierlaboratorien) an ein Laboratorium gestellt.	Die Absätze sind ersatzlos zu streichen.
Art. 46 Abs. 2	Auf Prüfberichten von akkreditierten Laboratorien nach EN ISO/IEC 17025 wird auf die eingesetzten Verfahren hingewiesen.	Der Absatz ist ersatzlos zu streichen.
Art. 48 und Art. 52	Art. 48 respektive Anhang 4 legen für die Überprüfung von Waren auf bestimmte Kontaminanten repräsentative Probenahmeverfahren fest. Demnach sind Einzelproben und Proben nach einem Stichprobenplan nicht möglich. Ausnahmen sind gemäss Art. 52 ausschliesslich möglich, wenn die Methoden nach Anhang 4 nichts Anderes vorsehen. Für die Kontrolle von Lebensmitteln bei der Abgabe an die Konsumenten ist es wichtig, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben ausserhalb der repräsentativen Probenahme im Detailhandel für die festgelegten Analyten und Lebensmittel verunmöglicht. Erfüllt eine für Konsumenten bestimmte nicht repräsentative Stichprobe die rechtlichen Anforderungen nicht, so müssen auch aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes angepasste Massnahmen möglich sein, z.B. dass der Inverkehrbringer belegen muss, dass das ganze Warenlos trotz der unsicheren Stichprobe sicher ist. Ein verpflichtender pauschaler Verweis auf die europäischen Verordnungen mit umfangreichen repräsentativen Probenahmen ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll. Analog muss auch die VHK angepasst und mit der LMVV abgestimmt werden. Die neuen Vorschriften würden zu zusätzlichen Warenverlusten und Schäden im	Art. 48 und Anhang 4 sind ersatzlos zu streichen. Art. 52 ist anzupassen.

	<p>beprobten Warenlager und als Folge davon zu einer Kostensteigerung im Handel und im Vollzug führen.</p> <p>Auch im Bereich der Methoden muss für die Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Betrugereien mit Lebensmitteln der amtliche Vollzug die Möglichkeit haben, validierte alternative Methoden anzuwenden und aus den so erhaltenen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Der analytische Fortschritt wird sonst behindert und Betrugereien im Zusammenhang mit Lebensmitteln würden damit gefördert.</p>	
Art. 48 Abs. 5 und Anhang 5	Die in Anhang 5 beschriebenen Merkmale der Analysenmethoden sind eine Forderung gemäss EN ISO/IEC 17025 (vgl. 7.2 Auswahl, Verifizierung und Validierung von Verfahren), die verbindlich ist für ein akkreditiertes Labor.	Art. 48 Abs. 5 und Anhang 5 sind ersatzlos zu streichen.
Art. 70	<p>Es ist grundsätzlich sinnvoll, erfahrene Berufsleute (und die Prüfungsstellen) mit einer Ausnahme- oder Übergangsregelung zu entlasten. Dies erfolgt in Art. 79 Abs. 2 als Lebensmittelinspektorin oder als Lebensmittelinspektor, als Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur oder als amtliche Prüfleiterin oder amtlicher Prüfleiter.</p> <p>Für amtliche Fachassistenten fehlt eine solche Bestimmung. Eine solche Regelung ist unbedingt auch für die amtlichen Fachassistenten einzuführen. Art. 70 muss daher entsprechend mit einem zweiten Absatz ergänzt werden. Es kann nicht sein, dass eine Person, die in einem Spezialgebiet seit Jahren Kontrollen kompetent durchführt, diese Tätigkeit in Zukunft ohne Prüfung nicht mehr durchführen darf.</p>	Art. 70 ist mit einem Absatz zur Ausnahmeregelung (analog Art. 79 Abs. 2) zu ergänzen.

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Die in der geltenden Fassung der NKPV bestehenden Lücken wurden übersichtlich durch die neue Gliederung grundsätzlich geschlossen, was sehr begrüsst wird. Die nachstehenden Anträge sind jedoch zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen die Begriffe und die weiteren Bestimmungen, die analog in der VKKL und der MNKPV vorkommen müssen, nochmals auf unnötige Formulierungsabweichungen überprüft werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Dies betrifft auch die Begriffe zu den einzelnen Kontrolltypen. Das Inkrafttreten der Möglichkeit zu Verwaltungskontrollen muss auf später festgesetzt werden, weil die Umsetzung nicht bereit ist und ein vergleichbares Vorgehen für den Nationalen Kontrollplan unabdingbar ist. Die nationalen Rückstandskontrollpläne (NRKP) sollten ebenfalls in das vorliegende Projekt integriert werden. Was das Kapitel 11 des Landwirtschaftsübereinkommens betrifft, so ist die pflanzliche Primärproduktion nicht Teil des Abkommens und die Schweiz kann sich die Frage stellen, ob die Risikoanalyse eine so strikte Anwendung rechtfertigt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. a und Art. 10 Abs. 1 Bst. c	Die Zuständigkeit bezüglich der Überprüfung und Kontrolle der Pflanzengesundheit ist weder in der Verordnung über die Primärproduktion noch im Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0) klar bezeichnet. Auch besteht in der Schweiz seit 2006 ein ziemlich uneinheitliches Mosaik an zuständigen Vollzugsbehörden.	In der pflanzlichen Primärproduktion sind die Zuständigkeiten besser definieren.
Art. 7 Abs. 2	Zu starke Differenzierung der zufälligen Kontrolle, die zusätzlichen 2% sind zu streichen.	Art. 7 Abs. 2: ... können zufällige Kontrollen durchgeführt werden.
Art. 8 Bst. a	Es wird begrüsst, dass eine Nachkontrolle nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Behebung der Mängel verfügt wurde. Dies ermöglicht eine effiziente und schlanke Vollzugstätigkeit.	--
Art. 8 Bst. d	Es ist verwirrend, dass der Begriff «Zwischenkontrollen» nur für die Primärproduktion verwendet werden soll, und dass zusätzliche risikobasierte Kontrollen in anderen Betrieben nach Art. 7 Abs. 5 gehandhabt werden (Erhöhung der Grundkontrollfrequenz).	Es ist eine textliche Klärung vorzunehmen.
Art. 11 Abs. 1	Bei den Verwaltungskontrollen stellt das Abweichen keine Ausnahme dar, da diese nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden können, sondern sich aus mehreren Teilprüfungen zu verschiedenen Zeitpunkten zusammensetzen, wie auch in Art. 12 postuliert wird. Ebenso muss eine zufällige Kontrolle zufällig bleiben und es handelt sich nicht um eine	Der erste Satz ist wie vorgeschlagen zu belassen. Davon abgewichen werden kann: a. bis d.

	Ausnahme. Es ist eine Formulierung zu wählen mit «davon abgewichen werden kann» oder es sind die Ausnahmen und separat die Fälle, wo abgewichen wird, darzustellen.	
Art. 11 Abs. 2	Es wird im Entwurf statuiert, dass <u>alle Kontrollen</u> nach Tierschutzverordnung, Tierarzneimittelverordnung etc. untereinander und mit denjenigen nach VKKL zu koordinieren seien, also Grundkontrollen und alle Formen der zusätzlichen Kontrollen. Im Zuständigkeitsbereich des Veterinärdiensts selber dürfte dies aus verwaltungsökonomischen Gründen nur schwerlich umzusetzen sein, eine Muss-Formulierung ist ressourcentreibend. Zudem ist es für die Koordination von Kontrollen unter den Behörden nach der VKKL schlicht weder technisch möglich, noch mit vertretbarem Aufwand machbar, noch kann es inhaltlich gewollt sein, dass man <u>jede Kontrolle untereinander abspricht</u> . Es sind ja zudem nur Vorgaben zur Häufigkeit pro Jahr zu Grundkontrollen in der VKKL und in dem vorliegenden Entwurf enthalten, so dass der Zweck der weitergehenden Koordination fehlt. Zusammengefasst: Grundkontrollen sind wie auch in der VKKL festgelegt umfassend zu koordinieren - weitere Kontrollen können nicht koordiniert werden.	Die <u>Grundkontrollen</u> , die auf ., müssen mit den Grundkontrollen nach ...
Art. 12	Wie Verwaltungskontrollen überhaupt wirksam erfolgen und dann in die Kontrollkoordination eingebaut werden können, bedarf weiterer Ausführungen auf Verordnungsstufe und technischer Ausführungen, bevor solche eingeführt werden können. Die vorliegende Kann-Formulierung ermöglicht es jeder kantonalen Vollzugsbehörde selber zu bestimmen, wann es Verwaltungskontrollen einführt, was dem nationalen Kontrollplan nicht gerecht wird. Fachlich sind die Voraussetzungen zum Einführen der Kontrollen noch nicht gegeben; dazu laufen zurzeit umfassende Projektarbeiten. Diese sind auszuwerten und es bedarf der eingehenden Diskussion mit den Vollzugsbehörden über Wirkung, Aufwand für die Behörden, Kontrolldatenerfassung, Informationsfluss und Entlastung der Primärproduktionsbetriebe. Somit wird beantragt, das Inkraftsetzen dieser Bestimmung auf später zu verschieben; die Kompetenz dafür kann dem BLV übertragen werden.	Das Inkrafttreten ist auf später zu verschieben. Die Kompetenz dafür kann dem BLV übertragen werden.

Art. 13 Abs. 1 und 2	Redaktionelle Anpassungen	Abs. 1: ... nach Artikel 3 Buchstaben f durchgeführt. Abs. 2: Die Häufigkeit dieser Kontrollen wird von ...
Art. 16	Der Wortlaut muss in Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Art. 7 VKKL stehen, weshalb «offensichtlich» zu streichen ist. Auch inhaltlich ist dieses Adjektiv überflüssig, da erkannte Mängel zu melden sind.	Der Begriff «offensichtlich» ist zu streichen.
Art. 17 Abs. 1	Der Titel des Artikels lautet «Schwerpunktprogramme in der tierischen Primärproduktion». Diese soll das BLV in Absprache mit den kantonalen Tierschutzbehörden festlegen, was impliziert, dass Schwerpunktprogramme den Tierschutz betreffen. Schwerpunktprogramme sollten jedoch für sämtliche Bereiche der PrP durchgeführt werden. Angesichts der Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR) drängt sich z.B. ein Schwerpunktprogramm bezüglich Tiergesundheit und Antibiotikaeinsatz in der Kälbermast auf.	In Absprache mit den kantonalen Tierschutz Behörden kann das BLV...
Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c	Da die Daten durch die kantonalen Vollzugsbehörden erhoben werden, sind sie in den Entscheid darüber, welche Daten wie zu erheben sind, miteinzubeziehen.	Ergänzen: Das BLW und das BLV erfassen nach Anhörung der Kantone Daten,...
Art. 20 Bst. d	Es ist nicht klar, was damit gemeint ist. Welche Stufe? Die Wirksamkeit des Systems sollte beurteilt werden: Es sollten deshalb die Massnahmen auf Stufe Aufsicht sein: BLK Audits und von den Kantonen eingereichte Massnahmenpläne / getroffene Massnahmen. Die Nachverfolgung sollte hier verbessert werden. Die Daten auf Stufe Vollzug (Anzahl Verfügungen, Beschlagnahmen etc.) sagen wenig über die Wirksamkeit aus.	Die Bestimmung ist zu präzisieren.
Art. 25	Das Inkrafttreten ist mit demjenigen der VKKL gleichzeitig vorzusehen, um weitere Lücken zu vermeiden.	Das Inkrafttreten ist mit dem Datum des Inkrafttretens der VKKL abzustimmen.
Anhang 1, Liste 3 A 202, A 204, A 205	Die Zeitspanne ist überall auf 4 Jahre festzulegen.	Die Zeitspanne ist überall auf 4 Jahre festzulegen.
Ergänzung: NFUP	Die Probenahmepläne des nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogramms NFUP 2020, basierend auf der Richtlinie 96/23/EG, werden nicht mehr durch den Bund finanziert.	Anhang 2 MNKPV ist mit den NFUP 2020 zu ergänzen und die Ermittlung des Verteilungsschlüssels der Finanzierung festzulegen.

	Daher sollte im vorliegenden Entwurf der Verordnung bestimmt werden, wer und wie ab 2020 die NFUP auf nationaler Ebene finanziert werden.	
Art. 2 Abs. 2 Bst. h	<p>Gemäss den Erläuterungen soll durch die Ergänzung in Art. 2 Abs. 2 Bst. h die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der Lebensmittelkette sichergestellt werden. Die Kontrollen von Bezeichnungen werden - gemäss Landwirtschaftsrecht - von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung (Täuschungsschutz) vollzogen. Mit der unspezifischen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf «Bezeichnungen des Landwirtschaftsrechts» wird sozusagen eine agence de vigilance geschaffen, was massive Mehrkosten ohne Mehrwert generiert und kaum beabsichtigt war. Damit würde die parlamentarische Motion von Géraldine Savary (18.4411, «Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen») vor dem abschliessenden Parlamentsentscheid statt auf privater Ebene sogar als staatliche Kontrollaufgabe umgesetzt.</p> <p>Zudem bezieht sich die allgemeine Bezeichnung «gemäss Landwirtschaftsrecht» nicht auf einen genügend konkreten Sachverhalt. Die landwirtschaftsrechtlichen Bezeichnungen sind zu konkretisieren.</p>	<p>Art. 2 Abs. 2 Bst. h.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassung des Wortlauts: <i>geschützte Kennzeichnungen von Lebensmitteln</i> 2. Der Sachverhalt «gemäss Landwirtschaftsrecht» ist zu konkretisieren: <i>Abschliessende Aufzählung, um welche landwirtschaftsrechtlichen Erlasse es sich hier handelt.</i>
Art. 7 Abs. 2	<p>Zu den Grundkontrollen mit festgelegten Kontrollfrequenzen sollen bei rund 2% der Betriebe zufällige Kontrollen durchgeführt werden. Damit soll gemäss Erläuterungen sichergestellt werden, dass sich die Betriebe nicht zu stark an den Kontrollhäufigkeiten orientieren. Dies wird begrüsst. Solche signalbasierten Kontrollen gehören zum festen Instrumentarium der amtlichen Lebensmittelkontrolle. Vorliegend wird aber mit dem Wortlaut in Art. 7 Abs. 2 eine zusätzliche Kontrollart mit verpflichtender Menge eingeführt, was nicht der in den Erläuterungen beschriebenen sinnvollen Absicht entspricht. Die Möglichkeit zusätzlicher Kontrollen wird in Art. 8 umfassend abgehandelt.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2 und Art. 3 Bst. h sind zu streichen.</p>

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Der politische Wille zur Einführung der Möglichkeit zur Hof- und Weideschlachtung wird anerkannt. Allerdings ist zu bedenken, dass diese Einführung mit den heute vorhandenen kantonalen Ressourcen kaum machbar ist. Es sind daher zwingend Anpassungen und Ergänzungen der Bestimmungen vorzunehmen, um das Niveau insbesondere des Tierschutzes und der Hygiene vergleichbar mit demjenigen in Kleinschlachtbetrieben und wie von der Bevölkerung erwartet, zu gewährleisten. Ansonsten droht ein Vertrauensverlust gegenüber dem Veterinärdienst.

Die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei der Hof- und Weideschlachtung erheben zu können, wird ausdrücklich begrüsst. Ebenfalls befürworten wir die Möglichkeit für Leistungen, ausserhalb der normalen Arbeitszeiten höhere Tarife verrechnen zu können, befürwortet. Die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten stellt für die Veterinärbehörden eine sehr grosse organisatorische und personelle Herausforderung dar und Steuerungsmöglichkeiten in diesem Bereich sind unabdingbar.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. q und r	<p>Die Definitionen der Hof- und Weideschlachtungen sollten durch «Hof- und Weidebetäubung» ersetzt werden, sodass klargestellt ist, dass die weiteren Schlachtschritte nur in einer bewilligten Schlachthanlage durchgeführt werden dürfen. Der Begriffe «Schlachtung» suggeriert, dass der ganze Schlachtprozess auf dem Hof bzw. auf der Weide stattfindet. Zudem besteht die Gefahr der Verwechslung mit dem landläufigen Begriff «Hausschlachtung», welcher eine Schlachtung für die private häusliche Verwendung bezeichnet</p> <p>Weiter sollte der Begriff «mobile Schlachthanlage» in den Definitionen aufgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass dies ein gängiges Modell sein wird. Mit der Bewilligungspflicht für den Tierhalter ist dieses Modell nicht abgedeckt. Allenfalls könnte man das Problem der mobilen Schlachthanlagen so lösen, dass man die Bestimmungen für Schlachtbetriebe als anwendbar erklärt.</p>	<p>Änderung des Begriffs <i>Hofbetäubung</i> statt <i>Hofschlachtung</i>.</p> <p>Änderung des Begriffs <i>Weidebetäubung</i> statt <i>Weideschlachtung</i>.</p> <p>Bst s: Mobile Schlachthanlage: Mobile Einheit in der das Betäuben und Entbluten der Tiere im Herkunftsbestand stattfindet.</p>
Art. 6 Abs. 3	Nicht nur die Frequenz pro Tierart, sondern auch pro Tierkategorie zumindest bei Schwein und Rind muss mit der Betriebsbewilligung festgelegt werden können, da je nach Betäubungseinrichtung und wegen der Fleischkontrolle dies unterschiedlich ausfallen kann.	Abs. 3: ... für jede bewilligte Tierart, bei Rind und Schwein für jede Tierkategorie

Art. 9a Abs. 1	<p>Bei der Weideschlachtung ist der Abschuss auf Distanz von Jungtieren unter vier Monaten mit zu hohen Risiken für Fehlschüsse wegen deren Grösse und Aktivität nahe der Mutter oder im Kälberverband verbunden und deshalb aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen.</p> <p>Zudem systematisch nicht mehr korrekt eingeordnet ist die Weideschlachtung von Gehegewild (vgl. Art. 9 Abs. 3). Die korrekte Einordnung von Zuchtschalenwild der Familie der Cervidae und Bisons in Art. 9a, wird beantragt, da kein Unterschied zur Handlung beim Rind besteht. Der Abschuss auf der Weide wird heute schon mit der Wildtierhaltebewilligung geregelt. Generell sollen Tiere kleiner als vier Monate ausgenommen werden, was anhand der Geburtsmeldungen auch gut überprüfbar ist.</p>	Abs. 1: ..., die Weideschlachtung für Tiere der Rindergattung, für Bisons und Zuchtschalenwild, ausgenommen Tiere unter 4 Monaten.
Art. 9a Abs. 2	<p>In den Erläuterungen wird zwar statuiert, dass sämtliche Aspekte des Tierschutzes und der Lebensmittelhygiene bei der Betäubung und Entblutung auf dem Hof oder der Weide mit anschliessendem Verbringen in eine benannte Schlachthanlage gegeben sein müssen. Dies soll durch Bewilligungsaufgaben gemäss Bst. a. bis c. sichergestellt werden. Die vorgeschlagene Aufzählung ist abschliessend. Eine solche Formulierung ist als ungenügend zurückzuweisen. Prüft man, welche Artikel der VSFK, der Tierschutzverordnung, der Verordnung zum Tierschutz beim Schlachten und der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten für die Betäubung und Entblutung generell und zusätzlich speziell in einem bewilligten Schlachtbetrieb gegeben sein müssen und sinngemäss auch für die Betäubung und Entblutung auf dem Hof oder der Weide angewendet werden müssen, können verschiedene Aspekte im vorgeschlagenen Entwurf nicht unter Bst. a. bis c. als Auflage formuliert werden.</p> <p>Dass sie per se, also ausserhalb der Bewilligung Anwendung finden, und im Bedarfsfall keine Auflagen dazu formuliert werden können, kann nicht Meinung des Gesetzgebers sein. Zusammengefasst fehlt im Entwurf generell die Kompetenz zu Tierschutzaufgaben und verschiedene Bestimmungen finden nicht einmal Anwendung, da die Hofschlachtung und die Weideschlachtung nicht in einem bewilligten Schlachtbetrieb stattfinden und die Normen sich nur darauf beziehen. Es sind dies beispielsweise Art. 8 und Art. 9 der Verordnung zum Tierschutz beim Schlachten, welche sich ausschliesslich an den Betreiber von Schlachthanlagen richten.</p> <p>Der Auditbericht der BLK zur Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben von 2018 zeigt für Kleinschlachtbetriebe auf, dass die Betäubung und Entblutung öfters Mängel aufweist. Umso mehr müssen für die Hof- und Weideschlachtungen</p>	<p>Es wird folgende neue Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>Tierhalter, die Hof- oder Weidebetäubungen vornehmen wollen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.</p> <p>Diese wird mit folgenden Auflagen erteilt:</p> <p>a. <u>Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss gewährleisten, dass die Tierschutzanforderungen an die Betäubung und Entblutung eingehalten werden. Insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. müssen bei der Hofbetäubung die Tiere in einer geeigneten Einrichtung fixiert und durch eine Fachperson nach Art- 177 Abs. 1^{bis} der Tierschutzverordnung vom 23. April 20084 betäubt <u>und entblutet</u> werden. 2. müssen bei der Weidebetäubung die Tiere unter sicheren Bedingungen durch eine Jägerin oder einen Jäger geschossen <u>und durch eine Fachperson nach Art. 177 Abs. 1^{bis} entblutet werden.</u> 3. muss der <u>Betäubungserfolg, die ausreichende Entblutung sowie der Todeseintritt überprüft und die Sofortmassnahmen sichergestellt werden.</u> 4. <u>muss zuhanden der Behörden schriftlich festgehalten werden, welche Personen im</u>

	<p>die sichernden Voraussetzungen an Ausrüstung (z.B. Ersatzgerät, Wartung), Personal und nachvollziehbarer Überprüfung des Betäubungs- und Entblutungserfolgs gegeben sein.</p> <p>Ein weiterer Mangel der Vorlage ist, dass die Fachkundigkeit nach Art. 177 Abs. 1bis TSchV bei der Hofschlachtung nur für die Betäubung gegeben sein muss, der Entblutungsschnitt kann irgendwer ausführen und der Kanton darf keine Auflage dazu machen, was nicht sein darf. Auch bei der Weideschlachtung haben Jäger zwar zu schiessen, die Fachkundigkeit zum Entbluten ist nicht gefordert. Jäger haben z.B. den Bruststich beim Muni nirgends gelernt und sind nach Entwurf nicht verpflichtet, diesen auszuführen.</p> <p>Weiter fehlt gänzlich die Dokumentationspflicht, wer betäubt und wer entblutet, und zur Überprüfung des Betäubungs- und Entblutungserfolgs. Die Selbstkontrolle ist ja nur für bewilligte Schlachtbetriebe vorgeschrieben. Dies sind jedoch wichtige Anforderungen, die es gilt, per Auflage sicherzustellen, um dem Tierschutz und auch dem Konsumentenvertrauen gerecht zu werden.</p> <p>Der Bst. b ist zu ergänzen, dass in der Bewilligung der Hof- oder Weideschlachtung derjenige Schlachtbetrieb zum fertig schlachten so örtlich gelegen und so betrieben wird (z.B. kein Grossschlachtbetrieb mit laufender sonstiger Schlachtung), dass das aus hygienischen Gründen nötige baldige Ausnehmen der Tiere überhaupt möglich ist. Zu ergänzen ist zudem, dass der Zeitpunkt der Betäubung und der Entblutung zuhanden der Fleischkontrolle des Schlachtbetriebs auf dem Begleitdokument aufgeführt sein muss, ansonsten er keinen korrekten Entscheid zur Fleischuntersuchung treffen kann (z.B. Notwendigkeit einer MFU).</p> <p>Aus all dem ergibt sich der nebenstehende Formulierungsvorschlag.</p> <p>Sollen die notwendigen Bestimmungen zum Tierschutz aus systematischen Gründen nicht in die VSK aufgenommen werden, muss die Tierschutzverordnung oder die Verordnung zum Tierschutz beim Schlachten mit einem entsprechenden Abschnitt ergänzt werden. Das Festhalten der Bestimmungen alleine auf der Ebene «Technische Weisungen» ist nicht ausreichend.</p>	<p><u>Einzelfall die Betäubung und die Entblutung vornehmen; zudem sind Mängel und Sofortmassnahmen nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.</u></p> <p>b. Die Tiere müssen nach dem Entbluten in einen zum Voraus bestimmten Schlachtbetrieb, <u>der ein zeitnahes ausschachten ermöglicht</u>, transportiert werden, in dem die Schlachtung beendet wird. <u>Auf dem Begleitdokument muss der Zeitpunkt der Betäubung und Entblutung festgehalten sein.</u></p> <p>c. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss gewährleisten, dass die hygienischen Anforderungen an die Schlachtung eingehalten werden; insbesondere muss sie oder er dafür sorgen, dass das Stichblut aufgefangen und zusammen mit den Schlachtierkörpern in den Schlachtbetrieb verbracht wird.</p>
--	---	--

Art. 28 Abs. 1 und 2	Die Wiedereinführung der Schlachttieruntersuchung für Rinder im Herkunftsbestand wird ausdrücklich begrüsst. Dies erleichtert die Organisation der Fleischkontrolle insbesondere in Kleinbetrieben. Ebenfalls wird die Schlachttieruntersuchung durch den Bestandestierarzt bei verunfallten und kranken Tieren begrüsst. Damit wird das Recht an die schweizweit gängige Praxis angepasst. Der Bestandestierarzt muss in diesen Fällen, wie in den Erläuterungen erwähnt, die Schlachtauglichkeit und Transportfähigkeit beurteilen (dies ist im Rechtstext zu ergänzen).	Bei verunfalltem und krankem Schlachtvieh muss die Schlachtauglichkeit und die Transportfähigkeit beurteilt und auf der Gesundheitsbescheinigung bestätigt werden.
Art. 38 Abs. 2 Bst. h	Im Rahmen der sich im Ausbau befindenden verschiedenen Stichprobenprogramme in den Schlachthöfen ist dieser Absatz zu ergänzen.	Die für die amtlichen Probenahmen notwendige technische Infrastruktur ist zur Verfügung zu stellen und bei der Untersuchung von Schlachttierkörpern und Teilen ist <u>uneingeschränkt zusammenzuarbeiten</u> .
Art. 52 Abs. 3 Bst. b	Nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte sollen auch die Schlachttieruntersuchung bei Hofbetäubung durchführen dürfen. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Hof- und Weidebetäubung ist nicht nachvollziehbar.	Für die Schlachttieruntersuchung bei Hofbetäubungen
Art. 60 Abs. 3 Bst. a	Der Satz «pro Schlachttier;» muss am Ende mit einem «oder» ergänzt werden.	<i>pro Schlachttier; oder</i>
Art. 60 Abs. 4	Die Erhöhung der Altersgrenze für die Gebührenkategorie «Kalb» von sechs Wochen auf acht Monate wird die Einnahmen bei den Gebühren senken. Dies ist angesichts des Aufwands für die STU und FU bei den Kälbern nicht gerechtfertigt. Die Gebühren bei der Rindergattung sollten nicht nach dem Alter unterteilt werden. Es sollte wie bei allen anderen Tierkategorien ein einziger Tarif festgelegt werden, der den Kantonen den nötigen Spielraum zur Aufwandüberwälzung lässt.	<i>a. Tier der Rindergattung Fr. 7.50 bis Fr. 12.--</i>
Art. 61 Abs. 2	Die Möglichkeit, für Leistungen ausserhalb der Arbeitszeiten höhere Gebühren zu verrechnen, wird begrüsst. Die Arbeitszeiten sollten jedoch auf 06.00 bis 18.00 Uhr angepasst werden. Achtung: Divergenz zwischen Rechtstext und Erläuterungen (18 Uhr bzw. 20 Uhr).	Beide Textentwürfe sind zu klären.

Art. 3 SV (Änderung des geltenden Rechts)	Art. 3 der Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt, SV (SR 916.341) und Art. 3 VSFK haben nicht dieselben Grenzwerte an Einheiten.	Art. 3 SV ist an die Limite von 1'500 gemäss Art. 3 Bst. m VSFK anzupassen.
Anpassungen TVD-VO und ISVET-VO	Das Zugriffsrecht zu STU-/FU-Daten darf erst erfolgen, wenn FleKo+ einwandfrei funktioniert und so ausgelegt ist, dass die Erfassung der zusätzlichen Daten ohne wesentlichen Zusatzaufwand möglich ist.	Das Inkrafttreten ist auf einen späteren Zeitpunkt aufzuschieben.

6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Vereinheitlichung des schweizerischen Rechts an das EU-Recht sowie die Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik wird begrüsst.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Leider fallen im Anhang 1 mit der Aktualisierung ein paar verarbeitete Erzeugnisse weg (Kürbiskernöl, Getreideprodukte, Trockengemüse, Trockenobst und Wein). Da auch kaum rechtsverbindliche Verarbeitungsfaktoren vorliegen, wird eine Beurteilung dieser, in Anhang 1 nicht mehr geführten, verarbeiteten Lebensmittel schwierig. Für die Beurteilung von verarbeiteten Lebensmitteln werden entweder entsprechende RHG oder Verarbeitungsfaktoren benötigt (für jede Matrix-Wirkstoff Kombination). Es ist klar, dass die EU den Anhang VI der EU-Verordnung 396/2005 (=Verarbeitungsfaktoren) nicht prioritär behandelt. Für eine rechtssichere Beurteilung verarbeiteter Lebensmittel sind Verarbeitungsfaktoren unabdingbar. Diese fehlen im europäischen Recht für viele Matrices oder es sind nur indikative Werte in Datenbanken zu finden (z.B. BfR-Datensammlung zu Verarbeitungsfaktoren). Deshalb wäre es wünschenswert, dass (viel) mehr verarbeitete Lebensmittel aufgenommen oder aber, dass Verarbeitungsfaktoren zur Verfügung gestellt werden.	Vgl. Kommentar

7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft		
Allgemeine Bemerkungen		
Der Entwurf wird begrüsst, mit folgenden Bemerkungen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6 Bst. c	Der vorliegende Entwurf lässt zu offen, welche anderen Behandlungen als unter Bst. a und b genannt, zugelassen sind. Die Bezeichnung «andere Behandlung» ist zu weit gefasst und deshalb zu konkretisieren.	Analog VTNP Anhang 5 Ziff. 33: «[...] die in einem [anderen] Verfahren hergestellt werden, bei dem gewährleistet ist, dass das Rohmaterial einer Säure- oder Laugenbehandlung unterzogen und danach ab gespült wird. Gelatine ist durch Erhitzen mit anschliessender Reinigung durch Filtrieren und Sterilisieren zu extrahieren.»
Art. 32 Abs. 1	Die neue Definition ist unklar. Offenbar ist es nicht mehr nötig, Tiere mehr als einmal täglich zu melken. Dennoch muss dieses Melken sicherlich regelmässig erfolgen und nicht nur einmalig. Es wird bezweifelt, dass die neue Definition der Milch so hygienisch ist, wie die bisherige. Tatsächlich spricht der Gesetzgeber nicht mehr vom ganzen Gemelk und die Milch könnte somit auch aus Milch von stillenden Tieren gewonnen werden, siehe auch Art. 10 VHyMP. Der Änderung kann nur zugestimmt werden, wenn eine Transparenz über die Gehalte herrscht und die Vorgaben der VHyMP in allen Teilen eingehalten werden.	Abs. 1: Milch ist das durch ein- oder mehrmals tägliches, regelmässiges Melken gewonnene.... Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.

9 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 32 Abs. 3	vgl. Kommentar zu Art. 14 Abs. 2 E- LGV in Tabelle 2 oben.	Betrifft vor allem die französische und die italienische Version. Eine geringfügige Anpassung oder Streichung ist nötig, je nachdem wie die Ausnahmen traditioneller Bezeichnungen vegetarischer Milchalternativen (Soja, Mandel, Getreidedrinks) in Art. 14 Abs. 2 LGV umgesetzt werden.

10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 9 Teil C	Grundsätzlicher Hinweis: Vorgaben bezüglich Probenahme und Analytik dürfen nicht dazu führen, dass die Lebensmittelkontrolle nur noch Massnahmen bei repräsentativ gezogenen Mustern und aufgrund normierter Untersuchungsverfahren anordnen kann. Siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 48 LMVV in Tabelle 3 oben.	

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziffer 1 und 2</p>	<p>Offenverkauf Fleisch und Fische: Herkunftsangabe der Tiere Mit dem Änderungsvorschlag wird Art. 39 Abs. 1 LGV nicht vollständig umgesetzt und die neu eingeführte Abgrenzung durch die Bezeichnung «in Stücken» ist kaum vollziehbar. Sie kann im Hinblick auf die Bestimmungen von Art. 17 zu Unklarheiten führen (dort ist Geschnetzeltes kaum gemeint).</p> <p>Gemäss dem jetzt vorliegenden Vorschlag muss unter anderem von Hackfleisch (frisch oder verarbeitet) und Fleischzubereitungen wie Kebab, Hamburger, Hackbraten oder Adrio keine Tierherkunft angegeben werden. Dies ist nicht im Sinne der Konsumentenschaft und auch nicht im Sinne der parlamentarischen Diskussionen sowie der Forderung der Landwirtschaft.</p> <p>Beim Änderungsvorschlag ist unter anderem auch stossend, dass bei Formfleisch keine Herkunftsangabe der Tiere aufgeführt werden muss. Die Anpassungen sind im Sinne des früher geltenden Art. 36 Abs. 2 Bst. b LKV unter Berücksichtigung der seither grundlegend angepassten Definitionen im Zusammenhang mit Fleisch vorzunehmen.</p> <p>Die oben erwähnten Anmerkungen gelten entsprechend auch für Fisch und Fischereierzeugnisse.</p> <p>Es fragt sich zudem, weshalb Hauskaninchen und Wild von dieser Bestimmung ausgenommen wurden. Eine Berücksichtigung auch dieser Kategorien wäre wünschenswert.</p> <p>Diese Änderungen haben auch eine Anpassung der Erläuterungen sowie von Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3 zur Folge.</p>	<p>Die Anpassungen im Sinne des früher geltenden Art. 36 Abs. 2 Bst. b LKV sind wie folgt vorzunehmen:</p> <p>«a. Die Herkunft der Tiere ist in jedem Fall schriftlich anzugeben bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fleisch von Tieren nach Art. 2 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH), ganz oder in Stücken. Bei Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen aus solchem Fleisch ist Art. 16 Abs. 3 LIV anwendbar. 2. Fisch und Fischereierzeugnisse aus Fisch nach Art. 17 VLtH, frisch, zubereitet oder verarbeitet. Bei Fischereierzeugnissen ist Art. 16 Abs. 3 LIV anwendbar.» <p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3. soll aufgrund des vorstehenden Anpassungsantrags wie folgt abgeändert werden: <i>Artikel 17 findet keine Anwendung.</i></p>

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Zusatzstoffverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 4 und II. Abs. 2	<p>Toleranzbereiche bei Vitamin- und Mineralstoffangaben</p> <p>Die Streichung des Anhangs 8 hat zur Folge, dass aus «hard law» (Regelung in der Verordnung) «soft law» (Regelung nach Infoschreiben BLV 2017/7 und Leitfaden EU zu Toleranzen der deklarierten Nährwerte) wird. Im Leitfaden der EU steht, dass der Leitfaden keinen formalen rechtlichen Status hat. Bei Vitaminen und Mineralstoffen sollten die Toleranzbereiche verbindlich und somit auf Stufe Verordnung geregelt sein. Deshalb sollte Anhang 8 nicht gestrichen werden.</p>	<p>Anhang 8 ist beizubehalten.</p>
Art. 6 Abs. 1	<p>Neu wird nicht mehr auf die Kennzeichnung von Vitaminen im Zutatenverzeichnis eingegangen (dies im Gegensatz zu Mineralstoffen und sonstigen Stoffen). Es ist aber wichtig zu wissen, was bei Vitaminen als Sachbezeichnung in der Zutatenliste aufzuführen ist. Die Angaben in den Erläuterungen sind nicht ausreichend. Werden bei Vitaminen im Zutatenverzeichnis auch die Bezeichnungen nach Anhang 10 Teil A LIV toleriert, so ist direkt darauf zu verweisen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>«Wird einem Lebensmittel ein Vitamin, ein Mineralstoff oder ein sonstiger Stoff mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zugesetzt, so ist im Verzeichnis der Zutaten des Lebensmittels auf die zugesetzte Verbindung oder den Trivialnamen und die zugesetzten lebenden Bakterienkulturen hinzuweisen.»</p> <p>Werden bei Vitaminen im Zutatenverzeichnis anstelle der Verbindungen auch die Bezeichnungen wie «Vitamin C» toleriert, so ist beispielsweise folgende Ergänzung angebracht:</p> <p>«Bei Vitaminen kann im Verzeichnis der Zutaten anstelle der Verbindung auch die Bezeichnung nach Anhang 10 Teil A LIV angegeben werden.»</p>
Anhang 2	<p>Sonstige Stoffe - Öffnung der Liste</p> <p>Neu handelt es sich bei Anhang 2 um eine offene Liste, in welcher Anwendungsbeschränkungen für einzelne Stoffe festgelegt werden können. Neu wird es folglich möglich, dass, abgesehen von den Lebensmittelkategorien nach Anhang 3 (wie nicht verarbeitetes Gemüse, Obst, Fleisch), alle «Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr» mit «allerlei»</p>	<p>Es wird beantragt, Anhang 2 VZVM nicht zu öffnen und als geschlossene Liste im Sinne der Kommentare beizubehalten. In diesem Sinne ist auch der Titel «Sonstige Stoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen», beizubehalten.</p>

	<p>sonstigen Stoffen angereichert werden können, auch solchen die bisher nur bei Nahrungsergänzungsmitteln oder Lebensmitteln für Sportler zulässig waren.</p> <p>So können «Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr» zukünftig unter anderem Stoffe, für welche in der VNem bzw. der VLBE Anwendungsbeschränkungen bestehen, ohne Mengenbeschränkung zugegeben werden, da keine solchen in Anhang 2 festgelegt sind (Beispielsweise Aminosäuren, Kreatin, Katechine, konjugierte Linolsäure, MSM). Dies ist weder im Sinne des Gesundheits- noch des Konsumentenschutzes.</p> <p>Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr haben sich bezüglich ihrer Zusammensetzung für die Konsumenten klar erkennbar von Nahrungsergänzungsmitteln und Lebensmitteln für Sportler zu unterscheiden. Entsprechend ist die Zugabe sonstiger Stoffe mit entsprechenden Höchstmengen abschliessend zu regeln, und Anhang 2 ist als geschlossene Liste beizubehalten.</p> <p>Cholin sei gemäss Erläuterungen nur in Nahrungsergänzungsmitteln und evtl. Lebensmitteln für Sportler zulässig. Dies ist somit ein Grund mehr, wieso Anhang 2 als geschlossene Liste beibehalten werden soll. Wäre Anhang 2 eine offene Liste, so könnte Cholin ohne weiteres bei Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr zugesetzt werden.</p> <p>Fraglich ist, weshalb Cholin seit 2014 als sonstiger Stoff mit 550mg pro Tagesdosis bei Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr zugesetzt werden kann.</p> <p>Solange Betain in der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel noch nicht aufgenommen ist, ist Betain weiterhin in Anhang 2 anzugeben.</p>	<p>Bei Cholin und Betain ist zu überprüfen, ob diese Stoffe bei Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr weiterhin eingesetzt werden dürfen.</p> <p>Falls ja, sind die Stoffe in Anhang 2 mit Höchstmengen aufzuführen.</p>
--	---	--

17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Es ist nachvollziehbar, dass der Anhang 1 Teil 3 nach Genehmigung der Leitlinie „Gute Verfahrenspraxis im Gastgewerbe“ (GVG) gestrichen werden soll. Jedoch muss das in den Erläuterungen zur Änderung der HyV angekündigte Informationsschreiben mit den gesammelten Richtwerten möglichst bald veröffentlicht werden. Insbesondere muss darin explizit darauf hingewiesen werden, dass die Werte der Branchenleitlinien grundsätzlich für alle Lebensmittelbetriebe gelten, welche entsprechende Produkte herstellen oder damit umgehen, auch wenn sie nicht direkt der Branche angehören.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 29 Abs. 4bis Bst. a und Abs. 4ter	Für den Transport von Schlachttierkörpern, welche zur Warmzerlegung bestimmt sind, scheint die Transportzeit von sechs Stunden übertrieben. Die aktuelle Version sieht zwei Stunden vor. Meist sind es kleine Metzgereien, die so vorgehen, weshalb eine maximale Transportzeit von vier Stunden ausreicht.	Für Abs. 4bis sind 4h einzusetzen. Abs. 4ter ist zu streichen.
Art. 29 Abs. 4bis, Art. 30 Abs. 1bis,	Die Terminologie ist gemäss VSFK Art. 3 Bst. n anzupassen. Der Begriff «zerlegen» ist durch «zerteilen» zu ersetzen.	Die Terminologie ist gemäss VSFK Art. 3 Bst. n anzupassen. Der Begriff «zerlegen» ist durch «zerteilen» zu ersetzen.
Art. 30 Abs. 1bis	In Europa beträgt die maximale Raumtemperatur 12° Celsius. Die Formulierung ist nicht präzise genug.	Präzisierung: <u>Raumtemperatur aber maximal 12°C.</u>
Art. 66 Abs. 4	Gemäss Art. 66 Abs. 4 wird das BLV ein Informationsschreiben mit den zusammengefassten Richtwerten aus den Branchenleitlinien zwecks Harmonisierung des Vollzugs veröffentlichen.	Art. 66 Abs. 4 ist mit dem Hinweis zu ergänzen, dass die in Branchenleitlinien festgelegten Werte für alle Lebensmittelbetriebe gelten, welche die entsprechenden Produkte herstellen oder damit umgehen.

	<p>Aus der HyV oder den Branchenleitlinien geht jedoch nicht hervor, ob die mikrobiologischen Richtwerte zur Überprüfung der GVP der genehmigten Branchenleitlinie für alle Betriebe oder nur für die Betriebe der jeweiligen Branche gelten.</p> <p>Wie ist z.B. Lachs, erhoben in einem Restaurant, zu beurteilen?</p> <p>Im geplanten Informationsschreiben muss explizit darauf hingewiesen werden, dass die Werte der Branchenleitlinien grundsätzlich für alle Lebensmittelbetriebe gelten, welche entsprechende Produkte herstellen oder damit umgehen.</p> <p>Von der Rechtsetzung her wäre eine rechtliche Grundlage zu dieser Anforderung passender.</p>	
Art. 71	<p>Gemäss Art. 71 muss bei der Überschreitung eines Lebensmittelsicherheitskriteriums immer eine Rücknahme bzw. ein Rückruf gemäss Art. 84 LGV durchgeführt werden. Art. 84 LGV erwähnt aber die Gesundheitsgefährdung, welche aufgrund von Art. 7 LMG und Art. 8 LGV evaluiert werden muss.</p> <p>Dieser Interpretationsspielraum soll auch in Art. 71 widerspiegelt werden (z.B. Salmonella in rohem Pouletfleisch mit Warnhinweis auf Packung etc.).</p> <p>Art. 71 Abs. 1 Bst. b ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Art. 71 Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen:</p> <p>«Bei unbefriedigenden Ergebnissen hinsichtlich der Untersuchung der Lebensmittelsicherheitskriterien in Anhang 1 Teil 1 muss das Produkt oder die Partie Lebensmittel nach Art. 84 LGV vom Markt genommen oder zurückgerufen werden beurteilt werden.»</p>
Anhang 1 Teil 3 Ziffer 3.2.3 und 3.2.7 und Ziffer 3.2.8 bis 3.2.10	<p>Anhang 1 Teil 3, welcher bis anhin Richtwerte zur Beurteilung der guten Verfahrenspraxis enthielt, soll gestrichen werden. Jedoch wird in Art. 66 Abs. 4 erwähnt, dass das BLV Richtwerte festlegen kann, falls diese nicht in den Branchenleitlinien erfasst sind.</p> <p>In welchem Gefäss sollen diese Richtwerte festgelegt werden? Es würde mehr Sinn machen, Anhang 1 Teil 3 zu erhalten und als zukünftig mögliches Gefäss für Richtwerte des BLV beizubehalten. Damit würde die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf auch schnell Richtwerte festzulegen.</p> <p>Die Einleitung und der Geltungsbereich für die Anwendbarkeit von Anhang 1 Teil 3 muss dazu noch angepasst werden. Die Einschränkung auf <u>herstellende, verarbeitende oder zubereitende Einzelhandelsbetriebe</u> (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 LGV) ist eine unnötige, und möglicherweise ungewollte, Einschränkung, die kaum begründbar ist. Die Richtwerte sind auf Lebensmittel aus allen Betrieben anwendbar.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen soll Teil 3 von Anhang 1 mit den Richtwerten zur Überprüfung der guten Verfahrenspraxis in Einzelhandelsbetrieben</p>	<p>Anhang 1 Teil 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - beibehalten - Geltungsbereich streichen - Produktkategorien 3.2.7 und 3.2.3 beibehalten <p>Während bei verschimmelten Produkten (bis anhin Ziff. 3.2.7) eine Beurteilung nach Art. 7 LMG und Art. 8 LGV möglich ist, sollten die Werte gemäss Ziff. 3.2.3 bei der nächsten Revision in die GVG übernommen werden. Andernfalls muss aufgezeigt werden, wie entsprechende Produkte zu beurteilen sind (Verweis auf andere Branchenleitlinien, Einteilung in bereits vorhandene GVG Kategorie usw.).</p> <p>Bei den Fleischerzeugnissen muss in der GVG präzisiert werden, dass für alle bisherigen Produktkategorien gemäss Ziff. 3.2.8, Ziff. 3.2.9 und Ziff. 3.2.10 die Leitlinie des Schweizer Fleischfachverbands zu berücksichtigen ist.</p>

	<p>aufgehoben werden, da sämtliche Richtwerte dieses Anhangs in Branchenleitlinien verankert seien.</p> <p>Indes wurden nicht alle Richtwerte in die GVG übernommen. In der GVG nicht abgebildet sind die Produktkategorien gemäss Ziff. 3.2.3 (Genussfertige, offen ausgegebene Getränke aus Automaten) und Ziff. 3.2.7 (Genussfertige Lebensmittel, ausser schimmelgereifte).</p> <p>Für Fleischerzeugnisse gekocht sind bis anhin drei Produktkategorien vorhanden: Ziff. 3.2.8 für ganze, Ziff. 3.2.9 für geschnittene oder portionierte und Ziff. 3.2.10 für in der Packung pasteurisierte Fleischerzeugnisse. In der GVG wird nur eine entsprechende Kategorie geführt.</p>	
--	---	--

20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 5 und 6	Schreibfehler: Verwechslung Woche mit Monat	«In der neuen Kontrollverordnung hat die EU die Altersgrenze für Kälber von 6 Monate auf 8 Monate angehoben.»

21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen werden Vorbehalte angebracht.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1 Bst. h	Analog zu Art. 32 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108) wird bezweifelt, dass mit der neuen Definition die Milch so hygienisch ist wie die bisherige. Tatsächlich spricht der Gesetzgeber nicht mehr vom ganzen Gemelk und die Milch könnte somit auch aus Milch von stillenden Tieren gewonnen werden, was zum Beispiel für eine Käseproduktion von hoher Qualität nicht möglich ist.	Art. 10 Abs. 1 Bst. h ist in seiner aktuellen Version nach geltendem Recht zu belassen.
Art. 10, Abs. 1 Bst. h	Zustimmung	

22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden mit nachfolgenden Präzisierungen gutgeheissen.
 Das Bund wird die Importunternehmen in TRACES nicht mehr registrieren, was eine Ressourcenbelastung bei den Kantonen nach sich ziehen wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4c Bst. h	Gehört etwas einer Art an, ist es automatisch auch die selbe Klasse.	Der Wortlaut «und Klasse» ist zu streichen.
Art. 17 Ziff. 3	Sprachliche Anpassung: die sich "als" anmeldepflichtige Personen registrieren lassen wollen.	Das Wort "als" ist zu ergänzen.

24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)